

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 34 | 25.08.2023

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer | Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBI II 242/2023](#)

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Festlegung des Formats, der Struktur und der Gliederung des standardisierten Berichtswesens für Energieaudits und Managementsysteme bei verpflichteten Unternehmen (**Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzberichte-Verordnung** – EEff-SKVO)

[BGBI II 243/2023](#)

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die **Lehrberufslisteverordnung** geändert wird

[BGBI II 244/2023](#)

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Berufsausbildung im Lehrberuf Pflegeassistentz (**Lehrberuf Pflegeassistentz-Ausbildungsordnung**)

[BGBI II 245/2023](#)

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Berufsausbildung im Lehrberuf Pflegefachassistentz (**Lehrberuf Pflegefachassistentz-Ausbildungsordnung**)

[BGBI II 246/2023 \(Anlage\)](#)

Kundmachung der Bundesministerin für Landesverteidigung betreffend den **Frauenförderungsplan** für das Bundesministerium für **Landesverteidigung**

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 209 v 24.08.2023, 1](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2023/1653 der Kommission vom 17. August 2023 zur **Eintragung** eines Namens in das Register der **geografischen Angaben** von **Spirituosen** („Borzag pálinka“)

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 03.07.2023, [LVwG-752884](#)

PyrotechnikG; aus der unmittelbaren Anordnung des Verfalls nach der Strafbestimmung des § 40 PyrotechnikG sowie aus der Textierung des § 41 Abs 1 leg cit, wonach **pyrotechnische Gegenstände** und Sätze, die den Gegenstand einer nach § 40 leg cit **strafbaren Handlung** bilden, von der Behörde bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für verfallen zu erklären sind, ergibt sich eindeutig, dass der Gesetzgeber den im leg cit geregelten Verfall jedenfalls (auch) als (Neben)Strafe angesehen hat und insoweit an den Tatbestand des § 40 leg cit anknüpft; lediglich in jenen Fällen, in denen **keine bestimmte Person verfolgt** werden kann, ist auf den **Verfall selbständig** zu erkennen, sofern die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 40 Abs 2 leg cit)

LVwG Nö 10.07.2023, [LVwG-AV-905/001-2023](#)

AVG; nach der stRsp des VwGH hat die **Zurechnung von Anbringen** nach deren **objektivem Erklärungswert** zu erfolgen; besteht diesem zufolge kein Anlass für Zweifel, so bedarf es keiner weiteren Ermittlungsschritte; eine Entscheidungsbefugnis in der Sache selbst kommt dem Verwaltungsgericht im Fall der Unzuständigkeit der belangten Behörde nicht zu

LVwG Tir 27.07.2023, [LVwG-2023/12/0674-5](#)

SicherheitspolizeiG; UnterbringungsG; das zwangsweise Eindringen in die Wohnung des Bf sowie die Fixierung des Bf und das **Anlegen der Handfesseln** zum Zweck einer Vorführung nach § 46 SicherheitspolizeiG waren **rechtmäßig**; es ist nicht maßgeblich, ob tatsächlich bereits eine **Gesundheitsschädigung der Nachbarn** vorgelegen ist, sondern ob die einschreitenden Polizeibeamten zumindest vertretbar eine solche und damit das Vorliegen eines gefährlichen Angriffs annehmen konnten

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Entscheidungen im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Paul Durstberger, Univ.-Ass. Mag. Daniela Emeder, Univ.-Ass. Mag. Theresa Gierlinger, Wiss.-Mit. Anna Kneidinger, Univ.-Ass. Mag. Katharina Marx, Univ.-Ass. Mag. Julia Rauch, Dr. Simon Wischt, Univ.-Ass. Georg Wurmhöringer, LL.M..

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.